

Bericht	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in	Torsten Werbeck
	Telefon (0202)	563 - 5064
	Fax (0202)	563 - 4759
	E-Mail	Torsten.Werbeck@stadt.wuppertal.de
	Datum:	15.12.2016
	Drucks.-Nr.:	VO/0843/16/2-A öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
15.02.2017	Hauptausschuss	Entgegennahme o. B.
20.02.2017	Rat der Stadt Wuppertal	Entgegennahme o. B.
Politische Informationen gegen Gebühren		

Grund der Vorlage

Große Anfrage der FDP Fraktion vom 28.10.2016

Drei weitere Fragen aus der Sitzung des Rates am 14.11.2016 durch Herrn Stadtverordneten Alexander Schmidt zur Vorlage VO/0843/16/1-A

Beschlussvorschlag

Der Bericht der Verwaltung wird ohne Beschluss entgegen genommen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

Aufgrund der rechtlichen Prüfung durch das Rechtsamt der Stadt Wuppertal werden die u.g. Fragen aus der Ratssitzung vom 14.11.2016 beantwortet:

Frage 1: Wie ist die rechtliche Einschätzung, was eine Informationsveranstaltung und was eine Werbung ist einer Fraktion?

Alles, was innerhalb der Wahlkampfzeiten geschieht, wird als politische Information betrachtet. Außerhalb der Wahlkampfzeiten geht die Verwaltung bei größeren Veranstaltungen regelmäßig davon aus, dass es sich um eine Werbeveranstaltung handelt, dementsprechend werden Sondernutzungsgebühren erhoben (Tarif für Werbeveranstaltungen). Lediglich in Wahlkampfzeiten werden auch diese größeren Veranstaltungen gebührenbefreit. Die Unterscheidung fußt damit auf „Wahlkampfzeiten-oder nicht“, Inanspruchnahme großer Flächen oder nicht.

Diese Unterscheidung gibt die Sondernutzungssatzung der Stadt Wuppertal so nicht her. Schon die Unterscheidung Wahlkampfzeiten und außerhalb der Wahlkampfzeiten findet keine Grundlage in der Sondernutzungssatzung.

Für zukünftige ähnlich gelagerte Veranstaltungen wird aufgrund der Empfehlung des Rechtsamtes entschieden, diese nicht mehr als Werbeveranstaltungen einzuschätzen. Für eine Änderung der Sondernutzungssatzung, um solche Veranstaltungen anders regeln zu können, sieht die Fachverwaltung keinen Bedarf.

Aufgrund der o.g. Ausführungen wird die Sondernutzungserlaubnis hinsichtlich der Gebühren aufgehoben und selbige zurückerstattet.

Frage 2: Kann oder darf eine Fraktion überhaupt Werbung machen oder ist es nicht eigentlich immer eine Information, wenn eine Fraktion sich in der Form präsentiert?

Es ist nicht explizit gesetzlich geregelt, dass Parteien für sich selbst werben dürfen. Dass eine Werbung nicht ausgeschlossen ist, ergibt sich aber aus dem Grundgesetz, Art. 5 Abs. 1 und Abs. 3 und Art. 21 GG. Im Übrigen vergleiche zu Frage 1.

Frage 3: Wie kommt die Verwaltung von dem Active Panel, einer Art Unterrichtstafel im Rahmen einer Bildungstour, zu einer Werbeveranstaltung? Und glaubt die Verwaltung, die Landtagsfraktion wollte/sollte Unterrichtstafeln verkaufen?

Hier hat die Verwaltung wiederum auf die in Anspruch genommene Fläche als Abgrenzungskriterium Informationsveranstaltung/Werbeveranstaltung unterschieden, es wurde nicht unterstellt, dass diese Unterrichtstafeln verkauft werden sollten.

Demografie-Check
entfällt

Kosten und Finanzierung
entfällt

Zeitplan
entfällt

Anlagen
keine